



Neue Richtervereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

*Erster Sprecher:* **Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck •  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:* **Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

*Pressesprecher:* **Dr. Ulrich Fieber**  
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

*Stellv. Pressesprecher:* **Dr. Oliver Moosmann**  
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Oliver.Moosmann@nrv-net.de  
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

## **PRESSEMITTEILUNG**

1. Dezember 2016

### **Reisende Laden- und Taschendiebe**

#### **Forderung nach Sonderzuständigkeit bei den Amtsgerichten berücksichtigt nicht die richterliche Unabhängigkeit und lässt die Lebenswirklichkeit außer Acht.**

Laut einem kürzlich erschienenen Bericht der Kieler Nachrichten haben neun Strafrichterinnen und -richter des Amtsgerichts Kiel in einem Brief an die Kieler Nachrichten Stellung bezogen zur Forderung der Kieler Staatsanwaltschaft, einen Sonderzuständigkeitsbereich einzurichten, um mit beschleunigten Verfahren reisenden Laden- und Taschendieben schneller den Prozess zu machen. Die Verfasser des Briefes lehnen diesen Vorstoß der Staatsanwaltschaft Kiel ab.

Die Neue Richtervereinigung teilt die Ansicht der Kieler Kolleginnen und Kollegen vollumfänglich. Die Forderung der Kieler Staatsanwaltschaft geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Es sind nicht die Ladendiebstähle, sondern vielmehr Einbruchsdiebstähle und andere schwerwiegende Delikte, die die Bevölkerung beunruhigen und deren strafrechtliche Aufarbeitung vordringlich sein muss. Beschleunigte Verfahren im Bereich der Kleinkriminalität binden gerichtliche Ressourcen an der falschen Stelle und können so zu Verzögerungen bei Verfahren wegen schwerer wiegender Kriminalität führen.

Schließlich greift die Forderung nach Schaffung von Sonderzuständigkeiten in die Zuständigkeit der Gerichtspräsidien ein, die über die Geschäftsverteilung zu befinden haben. Und die konkrete Verfahrensgestaltung - als beschleunigtes Verfahren oder nicht - unterfällt allein der richterlichen Unabhängigkeit der/des jeweils zuständigen Richter/Richters.

Dr. Ulrich Fieber (für den Sprecherrat der nrv Schleswig-Holstein)